

Hamburg, den 26. Januar 2021

Kurzdarstellung über den Versicherungsumfang zur Filmversicherung

Die nachfolgenden Ausführungen beanspruchen für sich nicht, abschließend und/oder rechtsfehlerfrei zu sein; insbesondere lassen sich hieraus keine Ansprüche herleiten. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes ist ausschließlich der Versicherungsvertrag sowie dessen Nachträge. Weiterhin gilt diese Kurzdarstellung vorbehaltlich individueller Nebenabreden für spezielle Einzelfälle.

I. Sparten- und Summenübersicht

Sparte	Umfang	Versicherungssumme	Selbstbehalt
Personenausfall	Ausfall durch Krankheit, Unfall und Tod.	max. € 10.000.000,--	€ 250,--
Sachausfall	Schäden aus Abbruch oder Unterbrechung infolge eines Sachschadens von zur Produktion verwendeten Sachen.	max. € 10.000.000,--	€ 250,--
Bild,- Ton- und Datenträger	Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des verwendeten Materials.	max. € 10.000.000,--	€ 250,--
Requisiten	Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der verwendeten Requisiten.	€ 1.000.000,--	€ 250,--
Kasse	Einbruchdiebstahl, Beraubung, Feuer, einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln.	€ 30.000,--	€ 250,--
Geräte	Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des technischen Equipments.	€ 2.000.000,--	€ 250,--
Haftpflicht	Gesetzliche Haftpflicht aus dem Risiko der Filmherstellung.	€ 10.000.000,-- pauschal P/S-Schäden	€ 250,-- *

* Ausnahme: USA/Kanada-Schäden

II. Allgemeine Bestimmungen

Gefahrerhebliche Umstände

Anzeigepflichtig sind zwecks eventueller Vereinbarung Besonderer Bedingungen und etwaiger Prämienzulagen Dreharbeiten unter außergewöhnlichen Bedingungen (insbesondere Stunts, Teilnahme an Test- und Erprobungsflügen, Fahrten mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchst- oder Durchschnittsgeschwindigkeit oder Zuverlässigkeitsprüfung ankommt, Trainingsfahrten auf der Rennstrecke, Akrobatik, Bergtouren, Kunst- und Hochleistungsflüge, Expeditionen, Reitszenen, Unterwasseraufnahmen etc.).

Sorgfaltspflichten

Es gehört zu den Sorgfaltspflichten des Versicherungsnehmers (bei Auftragsproduktionen die beauftragte Produktionsfirma), dass die versicherten Gegenstände, die für vorgenannte Aufnahmen eingesetzt beziehungsweise verwendet werden, auf branchenübliche Art und Weise entsprechend abgesichert sind.

Der Versicherungsnehmer (bei Auftragsproduktionen die beauftragte Produktionsfirma) ist verpflichtet, alle nach den Umständen möglichen und vertretbaren Maßnahmen zu treffen, um einen Schaden zu vermeiden oder zu mindern. Im Rahmen der vertraglichen Obliegenheiten muss die übliche Sorgfalt bei Drehvorbereitung,- arbeit und -nachbearbeitung erfolgen, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Der Versicherungsnehmer (bei Auftragsproduktionen die beauftragte Produktionsfirma) ist verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich dem Makler zu melden und den vom Versicherer benannten Sachverständigen hinzuzuziehen.

III. Personenausfall
Personen
Es gelten grundsätzlich alle Personen versichert, die für die versicherte Produktion engagiert, angestellt oder im Rahmen einer freien Mitarbeiterschaft tätig sind.
Gesundheitsprüfung
<u>Produktion bis zu einer Versicherungssumme von EUR 5.000.000,00</u> Es entfällt eine individuelle Gesundheitsprüfung, d.h., dass alle Personen, die für die Produktion tätig sind, ohne Namensnennung und ohne Ausschlüsse für das Krankheits- und Todesfallrisiko versichert gelten (insofern gelten auch Ausfallschäden durch bestehende Vorerkrankungen mitversichert). Nach Aufforderung durch den Versicherer ist im Schadenfall nach Möglichkeit eine Schweigepflichtentbindungserklärung nachträglich einzureichen (die Produktionsfirma wird diesbezügliche Anstrengungen unterstützen).
<u>Produktionen ab einer Versicherungssumme von EUR 5.000.000,00</u> Die zu versichernden Personen müssen namentlich zur Versicherung angemeldet werden. Jede zu versichernde Person gibt rechtzeitig vor Risikobeginn die Gesundheitsselfsterklärung (gemäß aktuellen Formblatt) ab.
Alter
Die zu versichernden Personen sind zwischen 1 und 76 Jahre alt. Für Filmschaffende, die über 76 Jahre alt sind, erfolgt vor Risikobeginn eine Abstimmung mit dem Versicherer.
Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt ab Anmeldung der Produktion bei Marsh GmbH. Bei Produktionen, bei denen Gesundheitsunterlagen einzureichen sind (Produktionen ab einer Versicherungssumme von EUR 5.000.000,00), beginnt der Versicherungsschutz für: - das Unfallrisiko (inkl. Unfalltod) mit dem Eingang der Namensnennung bei Marsh GmbH; - die Risiken Krankheit (incl. Tod durch Krankheit) mit der erteilten schriftlichen Approbation durch den Versicherer (nach Prüfung der komplett einzureichenden Gesundheitsunterlagen).
Familienklausel
Mitversichert gelten entstehende Mehrkosten die dadurch entstehen, dass die versicherte Produktion abgebrochen, verschoben und/oder in der Durchführung geändert werden muss, weil ein Ehepartner, Verwandter ersten Grades oder der/die Lebensgefährte/in einer versicherten Person stirbt, schwer erkrankt (inkl. Vorerkrankungen, die sich wesentlich verschlechtern), einen schweren Unfall erleidet, oder entführt wird. In diesen Fällen werden die Mehrkosten von bis zu 14 Drehtagen vom Versicherer ersetzt.

IV. Bild-, Ton- und Datenträger
Versicherte Sachen
Versichert sind die verwendeten Bild-, Ton- und Datenträger.
Datensicherung
Die Sicherung der Daten (doppelte Datensicherung) hat entweder nach Drehende am Drehort zu erfolgen (durch Data Wrangler, DIT o.ä.), oder aber die Daten müssen täglich in den Postproduktionsprozeß überführt werden, wo eine geeignete Sicherung erfolgt. Bei Dreharbeiten im Ausland muss eine doppelte Datensicherung am Drehort erfolgen.

V. Sachausfall
Erweiterungsklausel
In Erweiterung zu § 2 der Besonderen Bedingungen für die Ausfall- Versicherung (Ausfall 2013) und vorgenannter Ziffer 1 ersetzt der Versicherer auch den Schaden, den die Produktionsfirma durch alle Ereignisse erleidet, die außerhalb des Einflussbereiches des Versicherungsnehmers liegen – auch ohne, dass ein Sachschaden vorausgegangen ist
Lebende Tiere
Abweichend der Bedingungen für die Ausfallversicherung gelten Schäden durch den Einsatz von lebenden Tieren mitversichert. Lediglich bei Hauptrollen mit mehr als 4 Drehtagen ist eine tierärztliche Untersuchung im Vorwege erforderlich. Nicht versichert gelten Ausfallschäden durch „einfache Nicht-Performance/Falsch-Performance“ der zum Einsatz kommenden Tiere – es sei denn, eine äußerliche Einwirkung hat auf die Tiere stattgefunden.

VI. Requisiten	
Versicherte Sachen	
Versichert sind die für die Herstellung der jeweiligen Produktion verwendeten Requisiten, auch lebende Tiere und Pflanzen einschließlich Musikinstrumente und deren Zubehör, mit einer Höchsthaftungssumme von EUR 1.000.000,00 auf "Erstes Risiko" pro Vorhaben	
Einzelwertbegrenzung	
Es gilt grundsätzlich die Einzelwertbegrenzung gestrichen.	
Requisiten „Besonderer Art“	
Requisiten „Besonderer Art“ gelten wie folgt versichert: € 250.000,- für Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge	
Obliegenheiten	
<ul style="list-style-type: none"> - Vor Beginn der Versicherung ist eine Person namentlich zu benennen, die mit der Beaufsichtigung der versicherten Sachen beauftragt ist. - Von der beauftragten Person sind detaillierte Protokolle über den genauen Zustand (Feststellung von Altschäden!) und die Vollständigkeit der Requisiten sowohl bei Übernahme als auch bei Rückgabe zu erstellen. - Die geführten Protokolle sind auf Anforderung dem Versicherer vorzulegen. 	

VII. Kasse	
Versicherungsumfang	
Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub oder einfachen Diebstahl.	
Höchsthaftungssummen	
€ 7.000,-	ohne Verschluss
€ 20.000,-	bei Einbruchdiebstahl - Zahlungsmittel in verschlossenen Behältnissen (inklusive Zimmersafes oder Ähnlichem in Hotelzimmern), die Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bieten und bei denen die Schlüssel beziehungsweise Zugangscodes von Bevollmächtigten separat verwahrt werden.
€ 30.000,-	bei Einbruchdiebstahl - Zahlungsmittel in mehrwandigen Stahlschränken mit mindestens 200 kg oder in eingemauerten Stahlschränken mit mehrwandiger Tür.

VIII. Geräte	
Versicherte Sachen	
Versichert gelten für das angemeldete Vorhaben alle eigenen sowie fremden (Leihgeräte) beweglichen und stationären Geräte und Gegenstände - auch die im Produktionsbüro (technische Betriebseinrichtung) und die der freien Mitarbeiter - mit einer Höchsthaftungssumme von EUR 2.000.000,00 auf "Erstes Risiko" pro Vorhaben.	
Einzelwertbegrenzung	
Es gilt grundsätzlich die Einzelwertbegrenzung gestrichen.	
Drohnen	
Drohnen sind im Rahmen der Apparateversicherung mitversichert.	

IX. Haftpflicht	
Deckungssummen	
€ 10.000.000,--	pauschal für Personen- und Sachschäden
€ 50.000,--	für Vermögensschäden
€ 10.000.000,--	pauschal für Personen-, Sach- sowie mitversicherter Vermögensschäden aus Umwelteinwirkungen
Sublimits (im Rahmen der vorgenannten Pauschaldeckungssumme)	
€ 5.000.000,--	für Mietsachschäden an Grundstücken, Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch Feuer-Brand, Leitungswasser- und Abwasser
€ 5.000.000,--	für Allmählichkeits- und Abwässerschäden
€ 250.000,--	für Mietsachschäden an beweglichen Sachen
€ 250.000,--	für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden
€ 250.000,--	für Schlüsselverlustschäden
€ 250.000,--	für Abhandenkommen von Belegschafts- und Besucherhabe
€ 250.000,--	für Be- und Entladeschäden
Deckungssummenmaximierungen	
Die Deckungssummen für Personen- und Sach-, Vermögens- und Mietsachschäden an Gebäuden sind pro Vorhaben auf das Zweifache maximiert.	
Alle ausgewiesenen Deckungssummen begrenzen die Leistungspflicht des Versicherers inklusive etwaiger aus dem Schadenereignis resultierender Vermögensfolgeschäden.	
USA / Kanada	
Für Personenschäden, die in den USA oder Kanada eintreten gilt folgende Selbstbeteiligung: 10 %, mindestens € 10.000,--.	
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben weiterhin Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere Punitive oder Exemplary Damages.	

X. Generelle Klauseln
Klausel Sanktionen/Embargos
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

XI. Kontaktdaten	
Marsh GmbH	
Marco Quast Brandstwiete 1 20457 Hamburg Tel.: 040 / 37692 260 Mobil: 01520 / 1622 260 Mail: marco.quast@marsh.com	Stefan Thomsen Brandstwiete 1 20457 Hamburg Tel.: 040 / 37692 341 Mobil: 01520 / 1622 341 Mail: stefan.thomsen@marsh.com